

**4985 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 92/2012  
betreffend Keine Gewässerräume werden enteignet**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2013 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 6. Mai 2014,

*beschliesst:*

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 92/2012 betreffend Keine Gewässerräume werden enteignet wird als erledigt abgeschlossen.

***Minderheitsantrag Hanspeter Haug, Lorenz Habicher, Konrad Langhart, Christian Lucek, Orlando Wyss:***

*I. Gestützt auf § 24 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes wird der Regierungsrat beauftragt, in einem Ergänzungsbericht innert sechs Monaten folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. In der nationalen Gesetzesvorlage hat der Bund den Kantonen den Spielraum explizit erteilt, auf die Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Gewässern zu verzichten. Der Kanton Zürich ist nicht bereit, diesen von der Zürcher Landwirtschaft konsequent geforderten Spielraum zu nutzen. Was sind die Gründe hierzu und wie muss vorgegangen werden, dass auch der Kanton Zürich diesen Spielraum nutzt?*

---

\* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Gerhard Fischer, Bäretswil; Marcel Burlet, Regensdorf; Lorenz Habicher, Zürich; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hanspeter Haug, Weiningen; Olivier Moise Hofmann, Hausen am Albis; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Roland Munz, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

2. *Das vom Kanton in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Fritzsche zeigt, dass die Ausscheidung von Gewässerräumen zu materieller Enteignung führen kann. Wir fordern die Verwaltung auf, dass aufgezeigt wird, wann es sich um eine Enteignung handelt, welche Rechtsmittel zu welchem Zeitpunkt vom Grundeigentümer ergriffen werden können, wie solche Enteignungen umgesetzt werden wollen und wer für die entsprechenden Kosten aufkommt. Weiter soll dieser Prozess korrekt abgebildet werden, wie der Kanton mit diesen Fragen umzugehen gedenkt. Wie läuft in der Praxis dieser Prozess ab und wer kommt für die entstehenden Kosten und Entschädigungen auf?*
3. *In diesem Gutachten von Dr. Fritzsche geht er davon aus, dass die Entschädigung der Landwirtschaft über die zusätzlichen Nutzungsvorschriften (Extensivierung oder gar komplette Produktionsverhinderung) über die AP 14/17 geregelt und abgegolten wird. Diese Entschädigung ist lediglich kurzfristig für vier Jahre im Finanzrahmen des Bundes eingestellt. Die Landwirtschaft verlangt nach einer langfristigen Sicherheit dieser Ausgleichszahlungen. Solange diese nicht geregelt sind, dürfen Raumausscheidungen nicht durchgeführt werden, da sie den Grundsatz vom Recht auf Eigentum beschränken. Wie werden die Entschädigungen der Ertragsausfälle langfristig sichergestellt und aus welcher Bundeskasse fliessen die Gelder?*
4. *Bei den öffentlichen Gewässern handelt es sich in vielen Fällen lediglich um künstlich und nachträglich erstellte Drainageleitungen. Der Kanton hat sich in den vergangenen Wochen bereit erklärt, einzelne Gewässer zu überprüfen und erste Anpassungen im GIS vorzunehmen. Dieser Prozess wurde nur am Einzelfall abgehandelt. In anderen Fällen werden Grundeigentümer vom AWEL angewiesen, Wiedererwägungsgesuche zu stellen und um ein Verfahren für die Aufhebung eines öffentlichen Gewässers einzuleiten. Ist der Regierungsrat bereit, eine flächendeckende Überprüfung eingedolter öffentlicher Gewässer vorzunehmen? Wie stellt er sicher, dass eine mit Verfügung festgesetzte Entwässerungsfläche uneingeschränkt zugunsten der Ertragsfähigkeit des Bodens und dessen Bewirtschaftung genutzt werden kann? Wo setzt der Regierungsrat Prioritäten, in Bodenverbesserungsmassnahmen ohne Flächen- und Nutzungseinschränkungen oder im Flächenverzehr hochwertiger Böden zur Ausdolung öffentlicher Gewässer? Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Abgrenzung der öffentlichen Gewässer vor der Festsetzung des Raumbedarfes geklärt werden muss?*

5. *Die eidgenössische Baudirektorenkonferenz und die eidgenössische Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren haben ein Merkblatt zur Umsetzung der Ausscheidung der Gewässerräume in der Landwirtschaftszone zurückgewiesen. In einem ersten Gespräch hat Frau Bundesrätin Leuthard gewisse Anpassungen der Verordnung in Aussicht gestellt. Ist der Regierungsrat bereit, diese Ergebnisse auf nationaler Ebene abzuwarten?*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Mai 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ruedi Lais

Die Sekretärin:

Franziska Gasser